



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.12.2020

Nr. 12/2020

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Landkreis Schaumburg (Rettungsdienstgebührensatzung)	142
Satzung für die Volkshochschule des Landkreises Schaumburg	142
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Schaumburg - Abfallgebührensatzung - vom 18.12.2012	143

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg	144
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes II „Hannoversche Straße“ der Stadt Bückeburg vom 21.12.2020	144
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rinteln	145
2. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stadthagen	145
20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Eilsen (Abwasserabgabensatzung) vom 13. Dezember 1983	145
3. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Lindhorst über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 12.09.2019 (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)	146
3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Hohnhorst	146
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Niedernwöhren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	146
Bekanntmachung; Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der Gemeinde Nienstädt	147
Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang bezüglich des Kalten Nahwärmenetzes für das Baugebiet Dühlholzkämpe-Süd, Baugebungsplangebiet Nr. 16, der Gemeinde Auhagen vom 15. Dezember 2020	147
Bekanntmachung; Gemeinde Wölpinghausen; Ergänzungssatzung „Bereich südlich der Fürst-Wolrad-Straße“ - Wölpinghausen - (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)	149
Bekanntmachung der Gemeinde Wölpinghausen	149

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbands Nordschaumburg	149
II Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Oberwöhren in Stadthagen	150

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1	zu:	Bekanntmachung der Stadt Bückeberg
2	zu:	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes II „Hannoversche Straße“ der Stadt Bückeberg vom 21.12.2020
3	zu:	Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang bezüglich des Kalten Nahwärmenetzes für das Bebauungsgebiet Dühlholzkämpe-Süd, Bebauungsplangebiet Nr. 16, der Gemeinde Auhagen vom 15. Dezember 2020
4	zu:	Bekanntmachung; Gemeinde Wölpinghausen; Ergänzungssatzung „Bereich südlich der Fürst-Wolrad-Straße“ - Wölpinghausen - (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten einen guten Start in ein glückliches, erfolgreiches und vor allem gesundes Jahr 2021.

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-3262, E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Landkreis Schaumburg (Rettungsdienstgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 1, 2, 3, 14, 15, 15 a und 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), in Verbindung mit den §§ 10, 58 und 111 Abs. 2 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -) (1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/ 2019 S. 3099), hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 01.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Landkreis Schaumburg ist Träger des Rettungsdienstes für sein Gebiet, das einen einheitlichen Rettungsdienstbereich bildet. Der Rettungsdienst stellt die flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes als medizinische, funktionale und wirtschaftliche Einheit im Sinne der §§ 2, 3 des Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) dauerhaft sicher. Er führt den Rettungsdienst einschließlich des qualifizierten Krankentransportes als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches durch. Für die Erfüllung des Auftrages wurden Aufgaben zur eigenverantwortlichen Durchführung einem Beauftragten übertragen.

§ 2 Grundsätze, Gebührenpflichtige Leistungen und Gebührenpflichtige

(1) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung werden für jede Person erhoben, die mit Leistungen der Notfallrettung, des qualifizierten Krankentransportes und des Intensivtransportes im Sinne des § 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 NRettDG befördert oder versorgt wurde oder Anlass für einen Rettungsmittel-Einsatz gegeben hat, soweit die Leistungen im bodengebundenen Rettungsdienst durch Rettungsmittel (z. B. Rettungswagen, Krankentransportwagen und Notarzteinsetzfahrzeuge, Notarzt) erbracht werden und sofern nicht eine Entgeltabrechnung über die Kostenträger im Sinne von § 15 NRettDG, also die gesetzlichen Krankenkassen und die sonstigen Kostenträger, im Rahmen einer gültigen Entgeltvereinbarung erfolgt. Dies gilt auch für den Fall, dass zur Erfüllung der Leistungen nach Satz 1 die Unterstützung durch Dritte (z. B. Hilfsorganisationen, Firmen) erforderlich ist.

(2) Bei gleichzeitigem Einsatz von Rettungswagen und Notarzteinsetzfahrzeug wird sowohl für die Notfallrettung als auch für den Notarzteinsetz eine entsprechende Gebühr erhoben.

(3) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind – vorbehaltlich des § 2 Abs. 7 dieser Satzung – nicht gebührenpflichtig.

(4) Für jede Leistungsnehmerin bzw. jeden Leistungsnehmer und jedes Rettungsmittel wird eine Gebühr erhoben, unabhängig davon, wie viele Personen gleichzeitig versorgt und befördert werden. Sofern mehrere Personen gleichzeitig durch ein Rettungsmittel versorgt und befördert werden, haften diese für die Kosten für die An- und Abfahrt als Gesamtschuldner.

(5) Für die Mitnahme einer Begleitperson werden keine Gebühren erhoben. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

(6) Gebührenpflichtig für die Leistungen des Rettungsdienstes sind die vom Rettungsdienst beförderten oder versorgten Perso-

nen oder aber diejenigen, die Anlass für einen Rettungsmittel-Einsatz gegeben haben (Benutzerinnen und Benutzer), die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie diejenigen Personen, in deren Interesse die Rettungsdienstleistung erbracht wird (Gebührenschildnerinnen und Gebührenschildner).

(7) Bei Einsätzen ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort ist derjenige gebührenpflichtig, der entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig die Alarmierung des Rettungsmittels grundlos ausgelöst oder durch sein Verhalten oder seinen Zustand berechtigten Anlass zur Alarmierung gegeben hat.

(8) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebühren und Fälligkeit

Die Gebühren entstehen mit Beendigung der Fahrt. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt, der dem oder einem der Gebührenschildner zugestellt wird. Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren sind nach der Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Schaumburg mit den Kostenträgern (Entgeltvereinbarung) für gesetzlich versicherte Personen in der jeweils gültigen Fassung zu berechnen. Der Gebührentarif ist als Anlage beigefügt und jeweils in der gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Berechnung der Gebühren bei Einsätzen ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und bei sonstigen Leistungen erfolgt entsprechend Absatz 1.

(3) Die Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich vom Standort des Krankenkraftwagens (Rettungswache oder Standort bei Einsatzübernahme) aus, wobei auch die Leerfahrten bei der An- und Abfahrt vom oder zum Standort berechnet werden. Sofern für die Anfahrt bei der Kilometerberechnung der Standort des Rettungsmittels bei Einsatzübernahme außerhalb der Rettungswache zu Grunde gelegt wird, wird die Abrechnung der Anfahrtskilometer in der Höhe auf 52 Kilometer begrenzt.

(4) Bei Großschadensereignissen oder einem Massenansturm von Verletzten fallen die Gebühren nach dem Gebührentarif für jeden Betroffenen, unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Krankenkraftwagen oder der pro Fahrzeug Transportierten, entsprechend der Vorgaben der geltenden Entgeltvereinbarung, an.

(5) Die Gebühren, die durch die erforderliche Hinzuziehung Dritter im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 entstanden sind, werden nach der konkreten Höhe berechnet, welche die/der hinzugezogene Dritte gegenüber dem Landkreis für ihre/seine Leistung tatsächlich geltend gemacht hat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Stadthagen, den 01.12.2020

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

Satzung für die Volkshochschule des Landkreises Schaumburg

Aufgrund des § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 01.12.2020

folgende Satzung für die Volkshochschule (VHS) des Landkreises Schaumburg beschlossen:

§ 1 Name

Die Volkshochschule führt den Namen Volkshochschule Schaumburg (Kurzform: VHS Schaumburg).

§ 2 Aufgaben der Volkshochschule

(1) Die Volkshochschule dient weitgehend der Erwachsenenbildung. Sie bietet Gelegenheit, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, soll die Selbstständigkeit des Urteils fördern, zur geistigen Auseinandersetzung anregen und bei der Bewältigung persönlicher und beruflicher Probleme helfen.

(2) Die Volkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

(3) Die Volkshochschule erfüllt ihre Aufgaben durch eigene langfristige und pädagogisch planmäßige Arbeit und in enger Zusammenarbeit mit anderen Zweigen und Einrichtungen des Bildungswesens.

(4) Die Volkshochschule entwickelt und plant unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit ein umfangreiches und breit gefächertes Bildungsangebot ortsnah und offen für alle Bürgerinnen und Bürger zu angemessenen Preisen.

§ 3 Träger

(1) Träger der Volkshochschule ist der Landkreis Schaumburg.

(2) Die VHS Schaumburg ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts und eine Organisationseinheit der Kreisverwaltung.

(3) Die Volkshochschule wird als „Einrichtung gemäß § 136 Abs. 3 Nr. 2 NKomVG und - nach Steuerrecht – als ein „Betrieb gewerblicher Art (BgA)“ geführt. Sie ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

(4) Die Volkshochschule verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 4 Organe

Die VHS hat eine/n hauptberufliche/n Leiter/in und einen Beirat.

§ 5 Leitung

(1) Der/Die Leiter/in ist zuständig für die Gesamtleitung der VHS Schaumburg.

(2) Zu den Aufgaben der Leiterin/des Leiters gehören insbesondere:

- a) die langfristige Planung der gesamten Bildungsarbeit,
- b) die Aufstellung des Semesterprogrammes unter Beteiligung des Beirates,
- c) die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 6 Bildung des Beirates

(1) Der Beirat besteht aus Mitgliedern kraft Amtes und den vom Kreistag zu berufenden Mitgliedern.

(2) Mitglieder kraft Amtes sind:

- a) Die/Der Vorsitzende des Kreistages, im Verhinderungsfall deren/dessen 1. oder 2. Vertreter/in, als Vorsitzende/r (stimmberechtigtes Mitglied).
- b) Die/Der Landrätin/Landrat, die/der sich durch die/den zuständige/n Dezernentin/Dezernenten vertreten lassen kann, als Mitglied mit beratender Stimme.
- c) Der/Die Leiter/in als Mitglied mit beratender Stimme.

(3) Vom Kreistag zu berufende Mitglieder sind 4 Kreistagsabgeordnete.

§ 7 Aufgaben und Stellung des Beirates

(1) Der Beirat der VHS Schaumburg wirkt bei der Anstellung der Leiterin/des Leiters und der Fachbereichsleiter/innen mit.

(2) Der Beirat hat beratende Funktion.

(3) Der Beirat wirkt bei der Aufstellung des Semesterprogrammes mit.

(4) Der Beirat schlägt dem Kreistag die Entgeltordnung über die zu erhebenden Teilnahmeentgelte sowie die Honorarordnung zur Beschlussfassung vor.

(5) Für das Verfahren des Beirates sind die für die Ausschüsse des Kreistages geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(6) Für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates werden Entschädigungen nach der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Schaumburg (Entschädigungssatzung) gezahlt.

§ 8 Programm

Für jedes Semester wird ein Programm aufgestellt, das in geeigneter Weise bekanntzumachen ist. Das Programm soll in seinem Inhalt die sozialen, geographischen und verkehrstechnischen Besonderheiten des Kreisgebietes berücksichtigen.

§ 9 Teilnehmende

(1) An den Veranstaltungen der VHS Schaumburg kann jede/r teilnehmen. Teilnehmende, die Veranstaltungen wiederholt stören oder die Hausordnung nicht beachten, können ausgeschlossen werden.

(2) Die Teilnahmeentgelte werden durch die Entgeltordnung der VHS Schaumburg geregelt.

§ 10 Dozenten/innen und Referenten/innen

(1) Den Dozenten/innen und Referenten/innen der VHS Schaumburg wird die Freiheit der Lehre zugesichert. Sie sind in der Regel freiberuflich tätig.

(2) Die Vergütung der Dozenten/innen und Referenten/innen richtet sich nach der Honorarordnung der VHS Schaumburg.

(3) Die VHS Schaumburg gibt ihren Dozenten/innen Gelegenheit, an Veranstaltungen zur Fortbildung teilzunehmen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule des Landkreises Schaumburg vom 01.07.1996 in der Fassung vom 24.02.2016 außer Kraft.

Stadthagen, den 01.12.2020

Landkreis Schaumburg

Farr
Landrat

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Schaumburg - Abfallgebührensatzung - vom 18.12.2012

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 44) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds.

GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und § 20 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Schaumburg vom 17.11.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.12.2017 hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg am 01.12.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Abfallgebührensatzung

In § 3 Absatz 1 werden die Worte "2,60 €" durch die Worte "2,90 €" ersetzt.

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für jeden Restabfallbehälter erhebt der Landkreis je Leerung folgende volumenabhängige Leerungsgebühren:

40 l	Restabfallbehälter:	2,20 Euro
60 l	Restabfallbehälter:	3,30 Euro
80 l	Restabfallbehälter:	4,40 Euro
120 l	Restabfallbehälter:	6,60 Euro
240 l	Restabfallbehälter:	13,20 Euro

§ 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Für jeden festen Altpapierbehälter erhebt der Landkreis monatlich folgende Gebühren:

120 l Altpapierbehälter:	0,60 Euro
240 l Altpapierbehälter:	1,20 Euro
120 l Bündel/Beistellmenge:	0,60 Euro

§ 3 Abs. 6 a) und e) erhält folgende Fassung:

(6) Weiterhin erhebt der Landkreis folgende Gebühren:

a) je 10 l Restabfallbeistellsackvol.: 0,90 Euro
Es werden Säcke mit 30 l und 50 l Volumen angeboten.

e) Baum- und Strauchschnitt gem. § 7 Abs. 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung
bis zu 3 m³ 36,00 Euro
jeder weitere m³ 12,00 Euro

In § 3 Absatz 8 werden die Worte "8,00 Euro" durch die Worte "15,00 Euro" ersetzt.

§ 4 Absatz 2 Buchst. c) und e) erhält folgende Fassung:

c) Sperrmüll > 0,5 m³ bis 2 m³
je angefangenen m³ 25,00 Euro

e) Sonstige Restabfälle und
Sperrmüll bis 0,5 m³ 12,50 Euro

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Stadthagen, den 09.12.2020

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr
Landrat

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg

Der Bebauungsplan Nr. 248 „Hafen Berenbusch“ wurde vom Rat der Stadt Bückeburg am 17.12.2020 gem. § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die ansässigen Unternehmen in ihrem Bestand zu sichern, ihnen Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen und darüber hinaus bisher mindergenutzte Flächen für Neuansiedlungen vorzubereiten.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 248 „Hafen Berenbusch“ ist im nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz gestrichelten Linie umrandet dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 150 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan rechtskräftig.

Der o.g. Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort bei der Stadt Bückeburg, Stadthaus I (FB Planen und Bauen), Marktplatz 3, 31675 Bückeburg aus und kann während der Sprechzeiten

montags - freitags	08.30 Uhr – 12.00 Uhr
dienstags	14.30 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags	14.30 Uhr – 18.00 Uhr

von der Öffentlichkeit eingesehen und über die Inhalte dieser Bauleitplanungen Auskunft verlangt werden.

Rechtsbehelf:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs.1 BauGB

- eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bückeburg geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigungen von Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bückeburg, den 18.12.2020

Der Bürgermeister
Brombach

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes II „Hannoversche Straße“ der Stadt Bückeburg vom 21.12.2020

Aufgrund von § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bückeburg in der Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes II „Hannoversche Straße“ vom 13.06.2002 (Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover vom 28.08.2002) zuletzt geändert mit 1. Satzung zur Änderung mit Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes II „Hannoversche Straße“ vom 30.01.2003 (Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover vom 26.02.2003) wird aufgehoben.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:2.500 abgegrenzten Fläche (Anlage 1). Dieser ist Bestandteil der Satzung.

(Karte "Anlage 1" ist im Anschluss an Seite 150 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigefügt)

§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bückeburg, den 21.12.2020

Brombach
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 71, 91, 92 und 95 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 26.11.2020 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

§ 12 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Rinteln erhält folgende Fassung:

Öffentliche und sonstige Bekanntmachungen werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.rinteln.de verkündet bzw. bekanntgemacht. Auf die Bereitstellung im Internet ist unter Angabe der Internetadresse in der Tageszeitung "Schaumburger Zeitung" nachrichtlich hinzuweisen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rinteln, den 26.11.2020

Thomas Priemer
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stadthagen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der § 1 und 2 des Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 14.12.2020

nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stadthagen beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die sonstigen ehrenamtlichen FunktionsträgerInnen erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

- a) die / der ZeugwartIn auf Stadtebene (Kleiderkammer) 45,00 €
- b) die / der Sicherheitsbeauftragte auf Stadtebene 45,00 €
- c) die / der Sicherheitsbeauftragte einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrsicherheitsbeauftragter 40,00 €
- d) die / der Sicherheitsbeauftragte einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrsicherheitsbeauftragter, wenn sie / er zugleich die Aufgabe der / des Atemschutzgerätewart(in)(es) der betreffenden Ortsfeuerwehr wahrnimmt 35,00 €
- e) die / der Sicherheitsbeauftragte einer sonstigen Ortsfeuerwehr wenn sie / er zugleich die Aufgabe der / des Atemschutzgerätewart(in)(es) der betreffenden Ortsfeuerwehr wahrnimmt 25,00 €
- f) die / der AtemschutzgerätewartIn auf Stadtebene 45,00 €
- g) die / der JugendwartIn auf Stadtebene 50,00 €
- h) die / der JugendwartIn in einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrsicherheitsbeauftragter 40,00 €
- i) die / der JugendwartIn in den übrigen Ortsfeuerwehren 30,00 €
- j) die / der KinderwartIn in einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrsicherheitsbeauftragter 40,00 €
- k) die / der KinderwartIn in den übrigen Ortsfeuerwehren 30,00 €
- l) die / der GerätewartIn einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrsicherheitsbeauftragter (Grundbetrag) dazu kommt ein Steigerungsbetrag von 10,00 € je Fahrzeug 30,00 €
- m) der stellv. Gerätewart einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrsicherheitsbeauftragter 20,00 €
- n) der Gerätewart einer sonstigen Ortsfeuerwehr (Grundbetrag) dazu kommt ein Steigerungsbetrag von 10,00 € je Fahrzeug 20,00 €
- o) die / der LeiterIn des Musikzuges 30,00 €
- p) die / der LeiterIn der Spielmannszüge 30,00 €
- q) die / der HaushaltssachbearbeiterIn 30,00 €
- r) der Schulklassenbetreuer in einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrsicherheitsbeauftragter 35,00 €
- s) der Schulklassenbetreuer in der Ortsfeuerwehr Wendthagen 25,00 €
- t) der Einsatzleitdienst der Ortsfeuerwehr als Feuerwehrsicherheitsbeauftragter, der nach einem festgelegten Dienstplan den Bereitschaftsdienst als Einsatzleiter/in versieht, erhält – maximal im Monat bis zu 9 Personen – mtl. pro Person 50,00 €

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Stadthagen, 14.12.2020

Theiß
Bürgermeister

20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Eilsen (Abwasserabgabensatzung) vom 13. Dezember 1983

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den

jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung 21.09.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Worte „soweit sie im Kalenderjahr 15 m³ übersteigen.“ werden gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Bad Eilsen, den 09.11.2020

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister
Schönemann

3. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Lindhorst über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 12.09.2019 (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Satzungsänderung

Der § 12 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

b) Die laufende Abwassergebühr wird nach der von dem Grundstück aus in die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung zugeführten Wassermenge berechnet und beträgt je cbm zugeführter Wassermenge in allen Klärwerksbereichen der Samtgemeinde 2,91 €.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Lindhorst, den 27.11.2020

Die Samtgemeindebürgermeisterin
Svenja Edler

3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Hohnhorst

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2017 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Geset-

zes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Hohnhorst in seiner Sitzung am 24.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Hohnhorst vom 12.07.1976, zuletzt geändert durch die 2.Änderungssatzung vom 21.02.2020, wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Hundesteuer beträgt jährlich
für den ersten Hund 48,00 €
für den zweiten Hund 72,00 €
für jeden weiteren Hund 96,00 €

§ 8 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Absätze 2- 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, indem er drei Monate alt wird.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, eingeht oder der Halter wegzieht.

(4) Bei Zuzug entsteht, die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für den Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach der Satzung für den Kalendermonat zu entrichtende Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn Jemand einen versteuerten Hund oder anstelle eines abhandengekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hohnhorst, den 24.11.2020

Gemeinde Hohnhorst

C. Lattwesen M. Schmidt
Bürgermeister Gemeindedirektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Niedernwöhren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Vom 1. November 2020

Der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren erlässt mit Beschluss vom 23.09.2020 auf der Grundlage des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Niedernwöhren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben:

Artikel I
Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Niedernwöhren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 26.06.2019 wird wie folgt geändert:

Der Kosten- und Gebührentarif erhält folgende Fassung:

1. Personaleinsatz

- 1.1 Feuerwehrtechnisches Personal je Person und Stunde 25,00 €
- 1.2 Brandsicherheitswache je Person und Stunde 25,00 €
- 1.3 Muss die Samtgemeinde einen höheren Verdienstausfall von Feuerwehrangehörigen erstatten, wird dieser Betrag erhoben
- 1.4 Bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen oder in der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr wird ein Zuschlag in Höhe von 25% erhoben

2. Feuerwehrfahrzeuge einschließlich Bestückung je Stunde

- 2.1 Tanklöschfahrzeug (TLF) 150,00 €
- 2.2 Löschgruppenfahrzeug (LF) 150,00 €
- 2.3 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) 100,00 €
- 2.4 Gerätewagen (GW-L) 200,00 €
- 2.5 Einsatzleitwagen (ELW) 50,00 €
- 2.6 Mannschaftstransportwagen (MTW) 40,00 €
- 2.7 Hilfeleistungsfahrzeug (HLF) 200,00 €

3. Missbräuchliche, fehlerhafte Alarmierung / Täuschungsalarm bei Brandmeldeanlagen 850,00 €

4. Verbrauchsmittel

Neben den Sachleistungen nach Ziffer 2 werden die Kosten für Verbrauchsmittel (Ölbindemittel, Pulver, Schaum) zu Tagespreisen in Rechnung gestellt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Niedernwöhren, den 09. Dezember 2020

Samtgemeinde Niedernwöhren

Marc Busse

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der Gemeinde Nienstädt

Der Rat der Gemeinde Nienstädt hat in seiner Sitzung am 25.11.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Der Jahresabschluss 2016, bestehend aus der Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.
- 2. Der Gemeindedirektorin wird für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2016 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Gemeinde

Nienstädt liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Gemeindeverwaltung Nienstädt, Sülbecker Str. 8, 31688 Nienstädt, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

31688 Nienstädt, 16.12.2020

Gemeinde Nienstädt

Wiechmann
Gemeindedirektorin

Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang bezüglich des Kalten Nahwärmenetzes für das Baugebiet Dühlholzkämp-Süd, Baugebungsplangebiet Nr. 16, der Gemeinde Auhagen vom 15. Dezember 2020

Auf Grund der §§ 10, 13, 30 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 16 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) hat der Rat der Gemeinde Auhagen in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck und Gegenstand der Kalten Nahwärmeversorgung

1. Die Gemeinde Auhagen strebt an, Personen und Sachen im Baugebiet „Dühlholzkämp-Süd“ vor Einwirkungen durch Luftverunreinigungen und negativen Einflüssen klimaschädigender Gase zu schützen. Sie hält es deshalb für erforderlich, im Sinne des vorbeugenden Klima- und Ressourcenschutzes Kalte Nahwärmenetze zur Wärme- und Warmwasserversorgung zu errichten. Die folgenden Regelungen dienen diesem dringenden öffentlichen Bedürfnis.

2. Zu diesem Zweck lässt die Gemeinde Auhagen durch von ihr beauftragte Dritte die Kalte Nahwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung betreiben.

3. Als emissionsarme Wärmeaufbereitungsanlagen sind kleine Wärmepumpen einzusetzen.

4. Zu den Einrichtungen oder Anlagen der Kalten Nahwärmeversorgung gehören die Wärmeerzeugungsanlagen, die Hauptversorgungsleitungen, die Hausanschlüsse und die Hausübergabestationen sowie alle zugehörigen Kommunikationssysteme, Mess- und Regeleinrichtungen. Die Nahwärmeeinrichtung genügt den Anforderungen der Nummer VIII der Anlage zum EEWärmeG.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung zu der Kalten Nahwärmeversorgung

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung zu der Kalten Nahwärmeversorgung umfasst die Grundstücke im Baugebiet Dühlholzkämp-Süd, Baugebungsplangebiet Nr. 16. Der Geltungsbereich ist in dem angehängten Lageplan gekennzeichnet und als Anlage Teil dieser Satzung.

(Plan ist im Anschluss an Seite 150 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigefügt)

2. Als Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung gelten auch Wohnungseigentümer und Erbbauberechtigte. Die Satzung findet einhergehend Anwendung auf in ähnlicher Weise dinglich berechnete Nutzer der Grundstücke.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines nach § 2 erfassten und durch eine betriebsfähige Versorgungsleitung erschlossenen Grundstücks

ist berechtigt, zu verlangen, dass sein Grundstück an das Kalte Nahwärmenetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).

2. Nach dem betriebsfähigen Anschluss des Grundstücks an das Kalte Nahwärmenetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Kalten Wärmemengen aus den Versorgungsleitungen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

3. Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Gemeinde Auhagen den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

1. Soweit ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht, ist jeder Grundstückseigentümer im Sinne von § 2 Nr. 2 dieser Satzung verpflichtet, sich an das öffentliche Kalte Nahwärmenetz anzuschließen (Anschlusszwang). Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Kalte Nahwärme benötigt wird, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

2. Auf Grundstücken, die an das öffentliche Kalte Nahwärmenetz angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme und Warmwasserzubereitung ausschließlich aus dem Kalten Nahwärmenetz zu decken (Benutzungszwang). Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern im Sinne von § 2 Nr. 2 dieser Satzung sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Verbrauchern.

3. Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken sind neben der als öffentliche Einrichtung betriebenen Kalten Nahwärmeversorgung weitere Feuerungsanlagen zum Betrieb mit Kohle, Öl, Gas oder anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, sowie die Errichtung und der Betrieb von elektrisch betriebenen Heiz- und Warmwasser-bereitstellungsanlagen nicht gestattet.

Ausnahmsweise zugelassen sind:

- a) dezentrale elektrische Kleinzapfstellen für Warmwasser mit bis zu 2,0 kw Anschlusswert,
- b) gelegentlich genutzte, nicht ortsfest angeschlossene elektrische Heizgeräte sowie
- c) Kaminfeuerstellen ohne Anschluss an das Heiz- und Warmwassersystem, die nicht zum Heizen vorgesehen sind und die nur gelegentlich mit naturbelassenem Holz befeuert werden.

4. Solaranlagen zur Stromerzeugung sind zulässig.

§ 5 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

1. Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann Befreiung gewährt werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung dem Grundstückseigentümer aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann und dadurch der Zweck dieser Satzung nicht gefährdet wird, das Gemeinwohl berücksichtigt sowie die Versorgung der übrigen an die Nahwärmeversorgung Angeschlossenen nicht beeinträchtigt wird.

2. Befreiung wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt, der an die Gemeinde Auhagen zu richten und zu begründen ist.

3. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt. Sie kann außerdem unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

4. Die Verpflichtung zu Anschluss und/oder Benutzung kann beschränkt werden, soweit der Grundstückseigentümer seinen Wärme- und/oder seinen Warmwasserbedarf durch regenerative Energiequellen decken will und keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die voranstehenden Absätze gelten entsprechend.

§ 6 Anschluss und Benutzung, Duldung der Einrichtung, Prüfungsrecht, Meldepflicht

1. Der Anschluss und die Benutzung der Kalten Nahwärmeversorgung erfolgen aufgrund privatrechtlicher Verträge der Grundstückseigentümer mit den durch die Gemeinde Auhagen beauftragten Dritten. Sie regeln die Modalitäten des Anschlusses und der Benutzung sowie das durch den Verbraucher zu entrichtende Entgelt. Die Bestimmungen der Musterverträge und die ergänzenden Bedingungen für die Versorgung mit Kalter Nahwärme werden zwischen der Gemeinde Auhagen und den von ihr beauftragten Dritten festgesetzt.

2. Jeder Grundstückseigentümer oder ein von ihm beauftragter Dritter, der von der Gemeinde Auhagen durch diese Satzung zur Anschlusspflicht herangezogen wird, muss unverzüglich bei der Gemeinde Auhagen oder bei dem Beauftragten einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages nach Absatz 1 stellen. Der Antrag muss bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag auf die Baugenehmigung gestellt werden.

3. Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Kalten Nahwärmeversorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung über ihre Grundstücke und durch ihre Gebäude sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.

4. Die Grundstückseigentümer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung und Wartung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

5. Die Eigentümer und Bewohner sind verpflichtet, dem Versorgungsunternehmen unverzüglich nach Bekanntwerden jede Beschädigung und jedes Undichtwerden der Anschlussanlage zu melden.

§ 7 Zwangsmittel

1. Die Gemeinde Auhagen kann zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dieser Satzung im Einzelfall Anordnungen erlassen.

2. Die Vollstreckung der Ansprüche der Gemeinde Auhagen richtet sich nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVfG).

§ 8 Haftung

1. Die Gemeinde Auhagen und die von ihr beauftragten Dritten haften lediglich für Schäden aus der Benutzung der Versorgungsanlage, wenn diese durch ihre Bediensteten grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.

2. Weder die Gemeinde Auhagen noch die von ihr beauftragten Dritten haften für höhere Gewalt. Die Versorgungspflicht ruht bis zur Beseitigung der Versorgungshindernisse.

3. Die Unterbrechung der Versorgung nach vorheriger Information des Abnehmers aufgrund dringender betriebsnotwendiger Arbeiten begründet keinen Haftungsfall.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften in § 4 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in dem Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Auhagen, den 17.12.2020

Monden
Bürgermeister

Anlage
Lageplan des Baugebietes Dühlholzkämpe-Süd, Baugebungsplan Nr. 16, zu dem räumlichen Geltungsbereich nach § 2 der Satzung
(Plan ist im Anschluss an Seite 150 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigefügt)

Gemeinde Wölpinghausen 17. Dezember 2020
He/de

**Bekanntmachung
Gemeinde Wölpinghausen
Ergänzungssatzung „Bereich südlich der Fürst-Wolrad-Straße“ - Wölpinghausen -
(gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Wölpinghausen hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 die Ergänzungssatzung „Bereich südlich der Fürst-Wolrad-Straße“ - Wölpinghausen - (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Satzung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:
(Karte ist im Anschluss an Seite 150 des Amtsblatts als dessen Anlage 4 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die Ergänzungssatzung „Bereich südlich der Fürst-Wolrad-Straße“ - Wölpinghausen - (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Baugebungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Ergänzungssatzung „Bereich südlich der Fürst-Wolrad-Straße“ - Wölpinghausen - (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) nebst Begründung liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Sachsenhagen im Rathaus Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Sachsenhagen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Satzung Auskunft verlangen.

Wölpinghausen, den 17.12.2020

Hesterberg
Gemeindedirektor

Gemeinde Wölpinghausen 17. Dezember 2020
Be/de

Bekanntmachung der Gemeinde Wölpinghausen

Der Rat der Gemeinde Wölpinghausen hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 den Jahresabschluss 2018 mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen festgestellt und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Das Jahresergebnis 2018 mit einem Überschuss von 43.782,16 € wird auf das Haushaltsjahr 2019 vorgetragen. Der Überschuss des Jahresergebnisses 2018 ist entsprechend § 110 Abs. 6 NKomVG mit 61.083,47 € in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses mit 17.301,31 € ist über eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses auszugleichen.

Der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen liegt in der Zeit **vom 11. Januar 2021 bis zum 22. Januar 2021** im Rathaus Sachsenhagen der Samtgemeinde Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Sachsenhagen, den 17. Dezember 2020

Hesterberg
Gemeindedirektor

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts**

Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbands Nordschaumburg

Artikel 1

Die Verbandsversammlung des Wasserverbands Nordschaumburg hat in Ihrer Sitzung am 13.11.2020 diese Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 15.12.2004, zuletzt geändert am 14.12.2015, beschlossen:

1.
§ 2 wird geändert und lautet neu gefasst wie folgt:

„§ 2 Aufgabe

(1) Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Beschaffung, Bereitstellung und Verteilung sowie die Bewirtschaftung von Trinkwasser, die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten im eigenen Namen bzw. öffentlich-rechtlicher Kommunalabgaben, sofern vertragliche Vereinbarungen gem. § 4 Abs. 2 des Nds. AGWVG vom 6. Juni 1994 i. d. F. vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) abgeschlossen werden,
2. die Schmutzwasserbeseitigung, soweit sie gem. § 97 Abs. 1 NWG dem Verband übertragen wurde, einschließlich der Erhebung von privatrechtlichen Entgelten im eigenen Namen des Verbandes oder von öffentlich-rechtlichen Kommunalabgaben im eigenen Namen, sofern vertragliche Vereinbarungen gem. § 4 Abs. 1 des Nds. AGWVG vom 6. Juni 1994 i. d. F. vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) abgeschlossen werden,
3. die Förderung und Überwachung der genannten Aufgaben,
4. Leistungen für Dritte durchzuführen.

(2) Die Übernahme und Abwicklung anderer Aufgaben erfolgt auf Antrag und besondere Vereinbarung mit der jeweils betroffenen Mitgliedsgemeinde.“

2.
§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis (Anlage Nr. 2) aufgeführten Gebietskörperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder) jeweils für die in Anlage 2 genannten Aufgaben.“

3.

§ 12 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 wird ergänzt und lautet wie folgt:

„6. Samtgemeinde Sachsenhagen

6.1 Trinkwasser 14

6.2 Abwasser 14

Gesamt 28“

4.

§ 12 Abs. 2 Satz 6 wird geändert und lautet wie folgt:

„Jedes Mitglied hat folglich Anspruch auf Veränderung der satzungsmäßigen Stimmenzahl, sobald die Wassermengen des Vorjahres bekannt sind, jedoch frühestens ab Antragstellung. Die veränderte Stimmenzahl gilt ab dem Inkrafttreten der Änderungsatzung.“

5.

§ 12 Abs. 2 Satz 7 wird ergänzt und lautet wie folgt:

„Mitglieder, die dem Verband neben der Wasserversorgung auch die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen, erhalten, unabhängig vom Beschlussgegenstand, mit Inkrafttreten der Satzungsänderung anlässlich der Aufgabenübertragung die doppelte Stimmenzahl.“

6.

§ 30 Abs. 2 Satz 1 wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„Verbandsbeiträge gem. Absatz 1 werden nur erhoben, wenn die Einnahmen des Verbandes aus privatrechtlichen Entgelten, öffentlich-rechtlichen Abgaben und Zuwendungen Dritter o. ä. auf dem Gebiet des jeweils beitragspflichtigen Mitglieds zur Deckung des planmäßigen Aufwands (Kosten) nicht ausreichen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Lindhorst, den 13.11.2020

Wasserverband Nordschaumburg

Jörn Wedemeier
Verbandsvorsteher

Werner Volker
Geschäftsführer

Die vorstehende Änderungssatzung des Wasserverbandes Nordschaumburg wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes – WVG – vom 12.02.1991 (BGBl. I S.405) in der zurzeit geltenden Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Stadthagen, den 15.12.2020

Az. 67 43 01/01

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Fritz Klebe

II Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Oberwöhren in Stadthagen

Der Ausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes Oberwöhren hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 4 der Anlage II zur Satzung "Kostentarif" erhält folgende Fassung:

(2) Der Verbrauchspreis beträgt für jeden vollen m³ Wasser

ab dem 01.01.2021 = 1,48 Euro zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Artikel II

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wasserbeschaffungsverband Oberwöhren

Stadthagen, den 17.12.2020

Haverland
- Verbandsvorsteher -

Bolte
- stellv. Verbandsvorsteher -

Die 2. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes "Oberwöhren" wird hiermit gemäß § 58 Wasserverbandsgesetz -WVG- vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt.

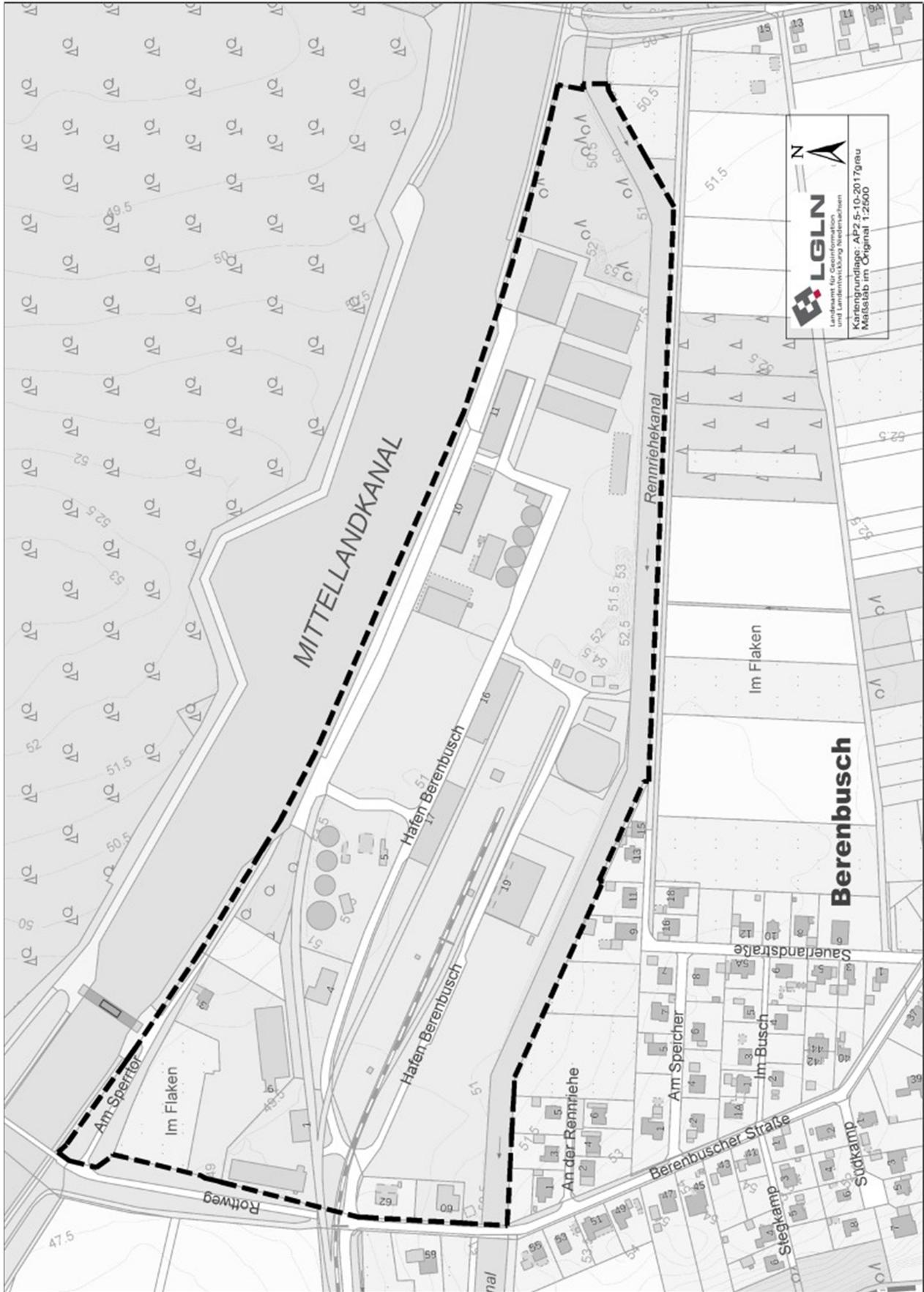
Az. 67 43 05/01
Landkreis Schaumburg

Stadthagen, den 18.12.2020

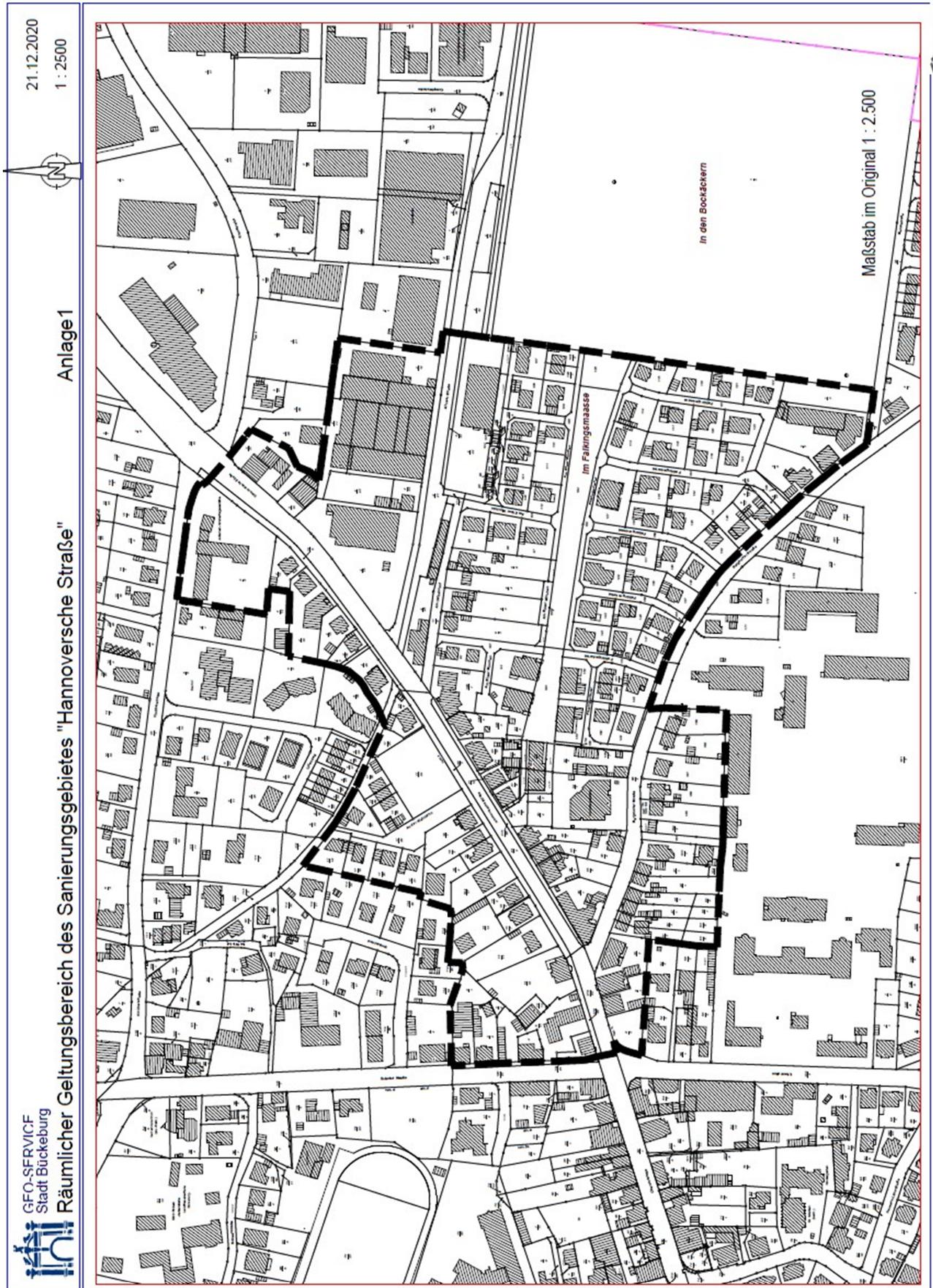
Der Landrat
Im Auftrag
Fritz Klebe

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1 zu:
Bekanntmachung der Stadt Bückeburg
(Amtsblatt Seite 144)

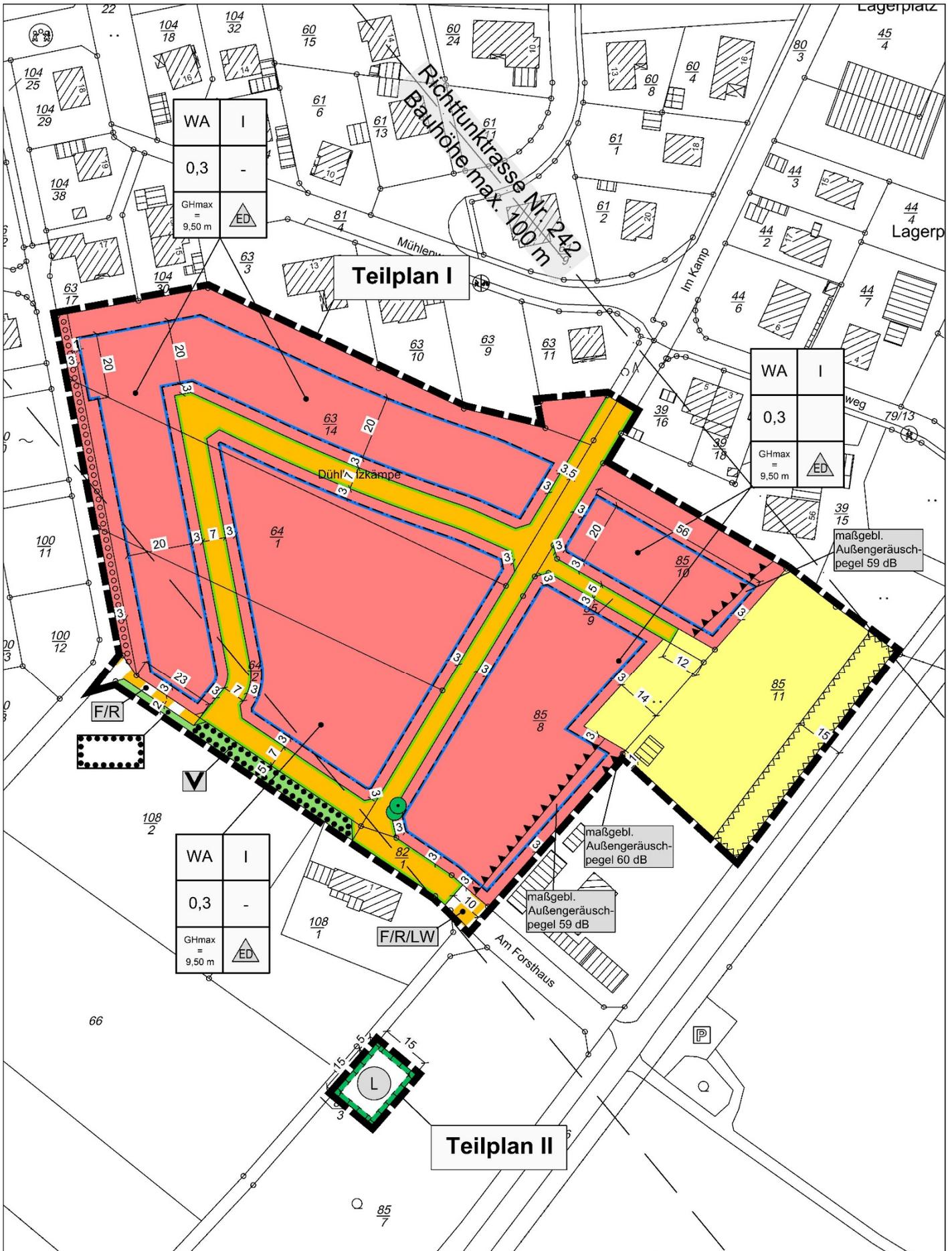


Anlage 2 zu:
**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes II „Hannoversche Straße“
der Stadt Bückeburg vom 21.12.2020**
(Amtsblatt Seite 144)



Anlage 3 zu:

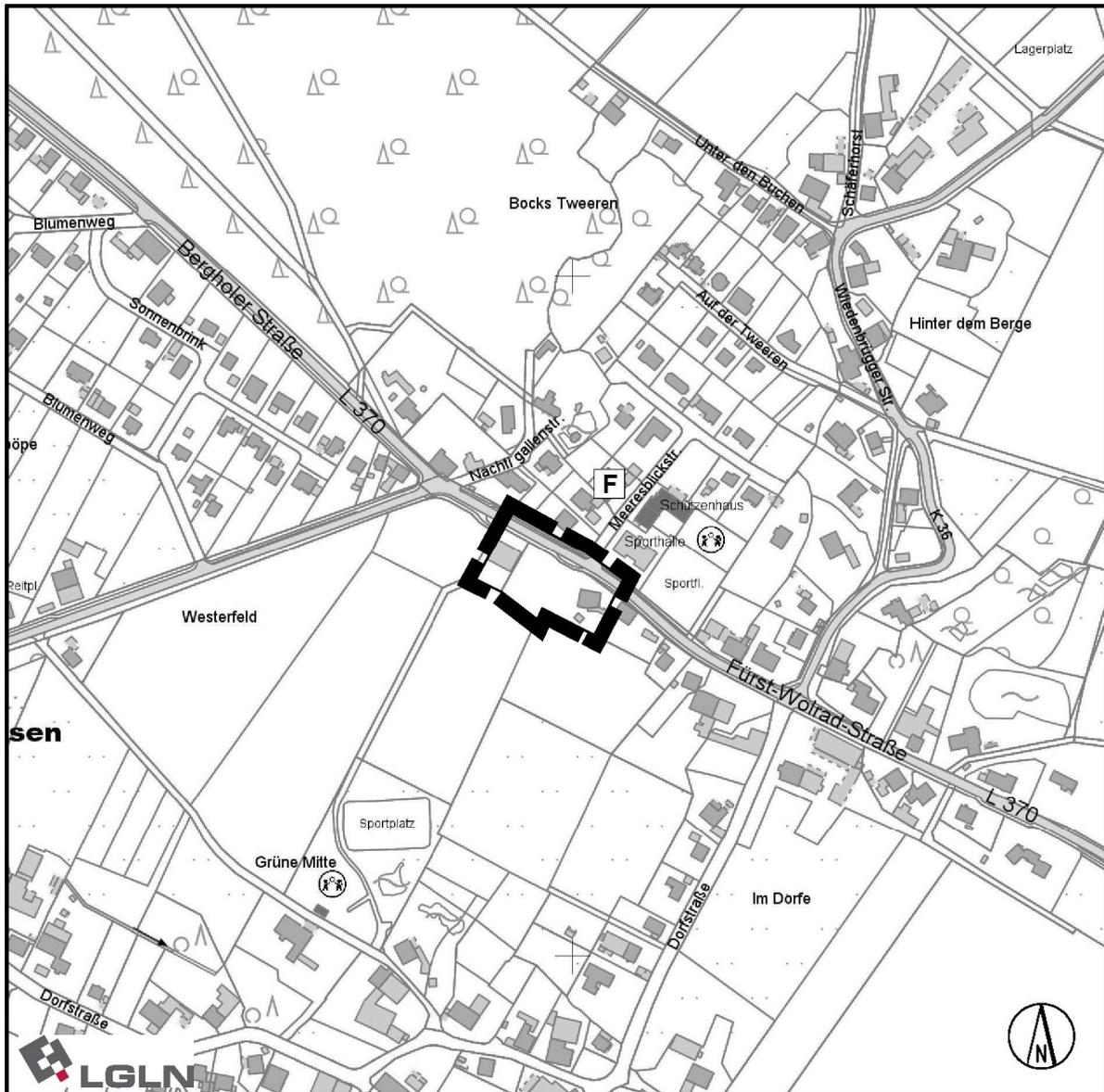
Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang bezüglich des Kalten Nahwärmenetzes für das Bebauungsgebiet Dühlholzkämpe-Süd, Bebauungsplangebiet Nr. 16, der Gemeinde Auhagen vom 15. Dezember 2020
(Amtsblatt Seite 147)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019



Anlage 4 zu:
Bekanntmachung; Gemeinde Wölpinghausen; Ergänzungssatzung „Bereich südlich der Fürst-Wolrad-Straße“ - Wölpinghausen - (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)
(Amtsblatt Seite 149)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2020 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln